



## Infobrief

### **„Was Studierende bei der Steuererklärung beachten sollten“**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) unterscheidet vier Job-Arten:

1. Minijobs, bis EUR 450,00 pro Monat, bei denen der Arbeitgeber den Beitrag für den Fiskus übernimmt.
2. Arbeiten, bei denen der Monatslohn höher liegt, aber maximal das steuerfreie Existenzminimum von EUR 8.652,00 pro Jahr erreicht.
3. Ferienjobs, bei denen zwar pro Monat mehr als das steuerfreie Existenzminimum gezahlt wird, der Student im Jahr aber nicht darüber kommt.
4. Tätigkeiten, bei denen das Existenzminimum aufs Jahr gerechnet überschritten wird.

Die Finanzämter erstatten die einbehaltene Lohnsteuer bis zu einer Einkommenshöhe von EUR 9.390,00 in Steuerklasse I in vollem Umfang zurück. Daher ist es sinnvoll, eine Steuererklärung abzugeben. Wie Ausgaben geltend gemacht werden können, hängt vom Studium ab.

Bei einer Erstausbildung gelten damit einhergehende Kosten als Sonderausgaben. Im Zweitstudium sind es Werbungskosten. Schon der Master-Studiengang wird als Zweitstudium anerkannt - zum Vorteil der Steuerpflichtigen, die Werbungskosten erkennt der Fiskus nur an, wenn der Steuerzahler auch Einnahmen hat. „Steuerlich gesehen lohnt sich dies meist nicht“, heißt es dazu beim Bund der Steuerzahler (BdSt), denn wenn die Einnahmen ohnehin nicht besteuert werden, bringt der Abzug der Sonderausgaben nichts. Der BdSt empfiehlt aber auch Erststudenten, die Ausgaben als Werbungskosten zu deklarieren. Denn derzeit muss das Bundesverfassungsgericht noch entscheiden, ob die steuerliche Ungleichbehandlung von Erst- und Zweitstudium rechtmäßig ist.



## **Auch für Studierende, die nichts einnehmen, kann sich eine Steuererklärung lohnen**

Der Vorteil der Werbungskosten: Kommt unterm Strich am Jahresende ein Verlust heraus, kann dieser in den Folgejahren geltend gemacht werden. Teure Projekte, Auslandssemester und Praktika schieben Studenten daher besser so weit wie möglich in das Masterstudium. Denn die damit verbundenen Verlustvorträge, so der steuerrechtliche Fachbegriff, müssen die Finanzämter laut Beschluss des Bundesfinanzhofs in München auch noch sieben Jahre rückwirkend akzeptieren (IX R 22/14). Und das heißt, dass die früheren Studenten im ersten Berufsjahr oft viel Geld sparen, denn die vorgetragenen Kosten für die Ausbildung werden dann vom ersten Einkommen abgezogen.

Minijobber oder Studenten ohne Einkommen müssen keine Steuererklärung abgeben, können dies aber freiwillig tun. Dabei sollte man so viele Kosten wie möglich angeben. Vielen Studenten ist gar nicht klar, welche Ausgaben das Finanzamt akzeptiert. Es geht nicht allein um Papier, Büromaterial und Bücher. Gebühren, besondere Kleidung wie der Laborkittel für angehende Chemiker und die Fahrtkosten zur Universität in Höhe von 30 Cent pro Kilometer und Tag sind oft vernachlässigte Aspekte.

Eltern können die Kosten für das Studium ihrer Kinder nicht steuerlich geltend machen. Auch dann nicht, wenn sie zahlen und rechtlich betrachtet finanziell verantwortlich für sie sind. Im Gegenzug wirken sich seit 2012 Nebenjobs der Studierenden nicht mehr negativ auf das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge aus. Die damalige Obergrenze für das Einkommen der Kinder von EUR 8.004,00 pro Jahr ist entfallen.

Hat der Nachwuchs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, haben die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Bei einem Zweitstudium allerdings nur unter bestimmten Bedingungen. „Für Studierende, die zwar noch nicht älter als 25 Jahre sind, aber bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, besteht ein Kindergeldanspruch nur, wenn sie nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig arbeiten oder einen Minijob ausüben“, merkt Börsel an.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Unter Umständen können Eltern und Kinder gegenseitige Ausgleichszahlungen vereinbaren. Eltern können einen Ausbildungsfreibetrag von EUR 924,00 pro Jahr geltend machen, sofern das Kind von zu Hause ausgezogen ist. Allerdings nur dann, wenn auch noch Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.

Besteht dieser Anspruch nicht, gelten Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen. Eltern können diese bis maximal in Höhe des Existenzminimums absetzen. Zusätzlich lassen sich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes absetzen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Juni 2016 / dl